



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Postzustellungsurkunde
ifp Institut für Produktqualität GmbH
Geschäftsführung
Frau Carolin Poweleit und
Herrn Dr. Wolfgang Weber
Wagner-Régeny-Str. 8

12489 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer
angeben)
IV C 42-29/2022- Labor-ifp

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A

Bearbeiter/in:
Christiane Moryson-Geiss
Zimmer: 04.34

Telefon: +49 30 90229 2311

Telefax: +49 30 90229 2096

E-Mailadresse:
Christiane.Moryson-
Geiss@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG:
post@lageso.berlin.de

Datum: 14.02.2022

Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich des ökologischen Landbaus auf Basis der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) i.V.m. der Verordnung (EU) 2017/625 (EU-Kontrollverordnung) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

Benennung amtlicher Laboratorien gem. Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625

Ihr Antrag vom 26.01.2022 beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, dem LAGeSo zugeleitet am 01.02.2022, ergänzt durch Ihre E-Mail mit Antragsunterlagen vom 10.02.2022

Sehr geehrte Frau Poweleit,
sehr geehrter Herr Dr. Weber,

mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 zum 01.01.2022 ist die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Ausnahme einzelner Regelungen nicht mehr anzuwenden. Ebenso trat die

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus 101, 123, 187 Haltestelle
Turmstr./ Lübecker Str.

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Aufzug vorhanden

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 123, Haltestelle Birkenstr.
/ Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut

Postbank Berlin

Landesbank Berlin

**Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin**

IBAN

DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse:

<https://www.lageso.berlin.de>



Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zum 01.01.2022 in Kraft. Daher ergeht der nachfolgende Bescheid auf Basis der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen.

Auf Grundlage Ihres Antrages vom 26.01.2022 und der dazu hergereichten Unterlagen ergeht folgender

Bescheid

1. Das Laboratorium ifp Institut für Produktqualität GmbH wird ab dem 26.01.2022 als amtliches Laboratorium gem. Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für Probenuntersuchungen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen im Bereich der EU-Öko-Verordnung für das Land Berlin benannt.
2. Die Benennung umfasst folgende Geltungsbereiche für Probenahmen, Analysen, Diagnosen und Tests:
 - **GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse entgegen Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848 und**
 - **Pestizide außerhalb des ab 01.01.2022 geltenden Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165.**
3. Folgende Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben und folgende Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden für den ökologischen Landbau erforderlich sind, sind im Rahmen der Benennung zu berücksichtigen:

3.2 Sie sind zuständig für

- die Aufbereitung der Laborproben,
- die analytische bzw. diagnostische Untersuchung,
- die Zurückweisung von Proben, die nicht den Vorgaben und amtlichen Kriterien entsprechen (z.B. zu geringe Probenmenge, unleserliche Beschriftung, inakzeptabler Probenzustand wie z. B. Verderbnis, fehlende Plombierung etc.),
- die unverzügliche Information des Auftraggebers über die Abweisung von Proben, damit dort ggfls. entsprechende Abhilfe veranlasst werden kann, und
- die Zurückweisung von Probeaufträgen, für deren Analyseverfahren Sie nicht akkreditiert sind oder die außerhalb des Umfangs dieser Benennung liegen.

Nach den hergereichten Unterlagen arbeiten Sie für die Öko-Kontrolle derzeit ohne Unterbeauftragung.

3.3 Umgang mit Daten

- Datenbewertung, Expertise

Der Prüfbericht enthält alle notwendigen Angaben zur durchgeführten Analytik (z.B. Analysemethode, Bestimmungsgrenze, Messunsicherheit etc.), die es dem Auftraggeber ermöglichen, die dargestellten Ergebnisse rechtlich zu bewerten. Eine Einordnung der

Analyseergebnisse hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber.

- Datenübermittlung

Sie erstellen und übergeben per Post, per Fax oder E-Mail unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Auftraggeber (Öko-Kontrollstellen, Behörden) für alle eingereichten Proben die schriftlichen Untersuchungsberichte oder Ergebnislisten bei Serienuntersuchungen mit der notwendigen analytischen Bewertung.

4. Neutralitätsgebot

Sie haben in Ausübung ihrer Aufgaben als amtliches Laboratorium eine unabhängige und unparteiische Arbeit zu gewährleisten, die frei von jeglichen Interessenkonflikten ist.

5. Rechte der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau

- Die zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Berlin ist berechtigt, regelmäßig und jederzeit Audits zu organisieren bzw. durchzuführen, wenn sie dies für erforderlich hält.
- Die zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Berlin ist berechtigt, die Benennung als amtliches Labor ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt), falls das benannte Laboratorium nicht fristgerecht geeignete Korrekturmaßnahmen ergreift, wenn sich Hinweise ergeben bzw. bei einem Audit nach Ziffer 5 festgestellt wurde, dass
 - es die Bedingungen gemäß Artikel 37 Abs. 5 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht mehr erfüllt;
 - es die Bedingungen gemäß Art. 38 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht erfüllt;
 - es bei den Laborvergleichstests gem. Art. 38 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht die erforderlichen Leistungen erbringt.

6. Der benennenden Behörde ist jährlich bis spätestens 01.03. ein Bericht über die Untersuchungen von amtlichen Probennahmen im Bereich der Öko-Verordnung des Vorjahres vorzulegen. Dieser enthält summarische Angaben zur Anzahl der Untersuchungen in den jeweiligen Warengruppen und Untersuchungsbereichen und der festgestellten Beanstandungen sowie eine Beschreibung von Besonderheiten des Vorjahres.

7. Weitere Pflichten

Sie sind verpflichtet,

- der benennenden Behörde jedwede Änderung der Rechtsform und/oder der Akkreditierung sowie
- personelle Änderungen in Bezug auf die verantwortliche Laborleitung

unverzüglich mitzuteilen.

8. Die Benennung ist aufgrund zu erwartender Änderungen im Öko-Recht zunächst befristet bis zum 31.12.2022.

Gründe

I.

Sie beantragen mit Schreiben (E-Mail) vom 26.01.2022 und nachgereichten Unterlagen vom 10.02.2022 bei der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau in Berlin die Benennung als amtliches Laboratorium gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Probenuntersuchungen, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Bereich des Ökolandbaus nach der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) erfolgen.

II.

Die zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Berlin ist zuständige Behörde nach Art. 3 Ziffer 54 der EU-Öko-Verordnung und benennt in Verbindung mit Art. 3 Nr. 3, Art. 4 und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 amtliche Laboratorium im Bereich der Öko-Verordnung.

III.

Die Überprüfung der vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass Sie die beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen nach Art. 37 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 erfüllen. Insbesondere liegt eine aktuelle Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), gültig ab dem 08.07.2021, vor (Akkreditierungsurkunde D-PL-14013-01-01).

Gemäß Art.37 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt die Benennung eines amtlichen Laboratoriums schriftlich und enthält eine genaue Beschreibung der Aufgaben, die das Laboratorium als amtliches Laboratorium wahrnimmt, der Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben und der Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Laboratorium und den zuständigen Behörden erforderlich sind.

Die Verpflichtung nach Ziffer 4 des Bescheides ergibt sich aus Art. 37 Abs. 4 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2017/625, die Berechtigung der zuständigen Behörde für den ökologischen Landbau Berlin zur Durchführung von Audits aus Art. 39 Abs. 1 der genannten Verordnung.

Die Benennung war mit einem Widerrufsvorbehalt gem. Art. 39 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zu versehen um zu gewährleisten, dass die Bedingungen und Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 und 5 und Art. 38 der genannten Verordnung erfüllt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin; Dienstgebäude: Turmstr. 21, Haus A, 10559) oder
2. in elektronischer Form an post@lageso.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an post@lageso-berlin.de-mail.de

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Moryson-Geiss

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz) (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel in der jeweils geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse

